



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2025 auf Grund § 13 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23. 5. 2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. Nr. 32/2024, S. 8), in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe j) der Hauptsatzung der AKH vom 17. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 09. Dezember 2025 (StAnz 2025, S. 1563f.), folgende Wahlordnung für die Entsendung der hessischen Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als Anlage 4 zur Hauptsatzung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2025, S. 1563 f.) beschlossen:

**Wahlordnung für die Entsendung der hessischen Mitglieder der
Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen
(Anlage 4 zur Hauptsatzung)**

§1 Wahlrecht, Wählbarkeit und Wahlvorschlagsrecht

- (1) Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (nachfolgend: Vertreterversammlung AKH) ist gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe j) der Hauptsatzung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (nachfolgend: AKH) zuständig für die Entsendung der Vertreter der AKH in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (nachfolgend: Vertreterversammlung Versorgungswerk), § 3 Absatz 1 Satz 7 der Satzung des Versorgungswerks der AK NRW.
- (2) Die Entsendung erfolgt durch Wahl.
- (3) Wählbar ist jedes Pflichtmitglied der AKH, das zugleich Mitglied des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW (nachfolgend: Versorgungswerk) ist und seine Bereitschaft zur Annahme einer Kandidatur erklärt hat.
- (4) Wahlvorschlagsberechtigt sind Mitglieder der Vertreterversammlung der AKH, die zugleich Mitglied des Versorgungswerks sind. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Bereitschaftserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur und ein geeigneter Nachweis dessen Mitgliedschaft im Versorgungswerk vorzulegen.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand der AKH bildet aus seinen Reihen vor der Neuwahl oder einer Nachwahl der hessischen Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks einen Wahlausschuss.
- (2) Präsident/in, Vizepräsident/innen und Schatzmeister/in dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei

Beisitzerinnen oder Beisitzern, sie können nicht für ein Amt in der zu wählenden Vertreterversammlung des Versorgungswerks kandidieren.

- (3) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks zu entsendenden Vertreter der AKH. Der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängige und keinen Weisungen unterworfenen Wahlausschuss nimmt Kandidatenvorschläge für die in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter der AKH entgegen und stellt diese zu einem der Vertreterversammlung der AKH zu unterbreitenden Wahlvorschlag zusammen. Die Kandidatenvorschläge sind bis 5 Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung der AKH dem Wahlausschuss wenigstens in Textform zu übermitteln. Das Recht der Mitglieder der Vertreterversammlung der AKH, während der Sitzung Ergänzungsvorschläge einzubringen, wird dadurch nicht beschränkt.
- (4) Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet nach erfolgter Wahl oder Nachwahl der in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks zu entsendenden Vertreter.

§ 3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Vertreterversammlung der AKH zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist mindestens 10 Wochen vor der Wahl den Mitgliedern der Vertreterversammlung der AKH in Textform zu übermitteln.
- (2) Die Wahlauforderung enthält folgende Angaben:
 - den Wahltermin (Tag der Sitzung der Vertreterversammlung),
 - Hinweis auf diese Wahlordnung,
 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und den Zeitrahmen dafür,
 - Anzahl der zu wählenden Vertreter (§ 4 Absatz 1 Satz 2),
 - Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 1 Absatz 3) und Wahlvorschlagsrecht (§ 1 Absatz 4),
 - Hinweis auf das Recht auch während der Vertreterversammlung noch Ergänzungsvorschläge einzureichen (§ 2 Absatz 3 Satz 3),
 - Anschrift des Wahlausschusses und Angabe einer E-Mailadresse.

§ 4 Wahl

- (1) Unter der Leitung der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses, bei deren/dessen Verhinderung unter der Leitung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, erfolgt die Wahl oder Nachwahl der in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks zu entsendenden Vertreter der AKH. Die Anzahl der von der Vertreterversammlung der AKH zu wählenden hessischen Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks richtet sich nach der maßgeblichen Feststellung durch das zuständige Organ des Versorgungswerks (§ 3 Absatz 1 Satz 6 der Satzung des Versorgungswerks).
- (2) Die eingegangenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefasst. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie die AKH gemäß der maßgeblichen Feststellung (§ 4 Absatz 1 Satz 2) Vertreter in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks entsenden kann. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Die Wahl erfolgt geheim.

- (3) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl, solange bis die maximal nach § 4 Absatz 1 Satz 2 zu vergebende Sitzanzahl erreicht ist. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Stimmenzahlen das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (4) Im ersten Wahlgang ist jeweils gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung auf sich vereinigen konnte. Haben weniger Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung auf sich vereinigen können als nach der maßgeblichen Feststellung (§ 4 Absatz 1 Satz 2) Vertreter in die Vertreterversammlung des VW AK NRW entsendet werden können, findet ein zweiter Wahlgang unter den im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer bis zum Erreichen der Anzahl der zu entsendenden Vertreter die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sind nach dem zweiten Wahlgang weniger Kandidaten gewählt, als nach der maßgeblichen Feststellung (§ 4 Absatz 1 Satz 2) entsendet werden können, findet unter den bis dahin nicht gewählten Kandidaten ein dritter Wahlgang statt, in dem bis zum Erreichen der Anzahl der zu entsendenden Vertreter die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind.

§ 5 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit dem ersten Zusammentreten einer neu gewählten Vertreterversammlung des Versorgungswerks. Die Amtszeit der gewählten Vertreter endet mit der Amtszeit der Vertreterversammlung des Versorgungswerks. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung des Versorgungswerks scheidet vorzeitig aus:
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Aufgabe der Kammermitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Beendigung derselben,
 - c) durch Verlust oder Aufgabe der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen mit dem Zeitpunkt der Beendigung derselben,
 - d) durch freiwilligen Verzicht,
 - e) durch vorzeitige Abberufung durch die Vertreterversammlung der AKH aus wichtigem Grund. Die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung der AKH. In derselben Sitzung soll die Nachwahl eines neuen Vertreters erfolgen.
 - f) durch vorzeitige Abberufung durch die Vertreterversammlung des Versorgungswerks, sofern die Vertreterversammlung der AKH den Abberufungsbeschluss des Versorgungswerks bestätigt.

§ 6 Übergangsregelung

Für den Zeitraum bis zur Wahl der hessischen Vertreter in die Vertreterversammlung des Versorgungswerks nach dieser Wahlordnung durch die Vertreterversammlung der AKH, längstens jedoch für einen Zeitraum bis zum 31.12.2027, bestimmt der Vorstand der AKH die hessischen Vertreter.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am 1. Tag des der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt am 09. Dezember 2025

Gerhard Greiner
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden

Die erforderliche Genehmigung der Wahlordnung für die Entsendung der hessischen Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Anlage 4 zur Hauptsatzung) gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 09. Dezember 2025 wurde am 10. Dezember 2025 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum erteilt.